1



Brussels, 29 February 2016

6034/1/16 REV₁

STAT 7 **FIN 89 INST 48 BUDGET 4**

I/A-PUNKT-VERMERK

der	Gruppe "Statut"
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) / Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung (EU) Nr/2016 des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU – Annahme

1. Der Entwurf einer Verordnung des Rates über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU beruht auf verschiedenen bereits bestehenden Verordnungen und Beschlüssen des Rates zur Festsetzung der Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter der Präsidenten und der Mitglieder der EU-Organe, der Richter und der Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs sowie des Generalsekretärs des Rates auf der Grundlage von Artikel 243 und Artikel 286 Absatz 7 AEUV. Aus Gründen der Vereinfachung, Rechtsklarheit und besseren Rechtsetzung schien es angebracht, diese zu kodifizieren und in einer einzigen Verordnung des Rates zusammenzufassen.

6034/1/16 REV 1 ak/pg **DE** DGA 1

- 2. Inhaltlich gesehen soll mit dem Entwurf für eine neue Verordnung des Rates die Vergütungsregelung für hochrangige Amtsträger in der EU modernisiert werden, indem an den Stellen einige Anpassungen vorgenommen werden, wo dies aufgrund der Änderungen beim Statut der Beamten der Europäischen Union, die mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates eingeführt wurden, erforderlich geworden ist. Diese Anpassungen bestehen u. a. in einer Reduzierung des Rückerstattungssatzes bei Umzugskosten und in der Beschränkung des Zeitraums, in dem das Übergangsgeld gezahlt wird, auf die tatsächliche Länge der Amtszeit (mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre) in Verbindung mit der Erhöhung des Ruhestandsalters und der Minderung der jährlichen Ansparrate für die Versorgungsbezüge.
- 3. Die Gruppe "Statut" hat in ihren Sitzungen vom 3., 11. und 17. Dezember 2015 unter luxemburgischem Vorsitz die ersten Entwürfe der vorgeschlagenen Verordnung des Rates geprüft. Am 12. Januar 2016 wurde eine überarbeitete und neu gegliederte Fassung vorgelegt, in die Vorschläge mehrerer Delegationen aus vorangegangenen Sitzungen der Gruppe eingeflossen sind¹. Die technische Prüfung wurde am 19. Januar 2016 erfolgreich abgeschlossen, und der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Text am 27. Januar 2016 gebilligt.
- 4. AT stimmte dagegen und gab eine Erklärung für das Protokoll des Ausschusses ab. FR hält einen Parlamentsvorbehalt aufrecht. Es gelten die Mehrheitsregeln, wie sie in Artikel 238 Absatz 2 AEUV festgelegt sind.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten endgültigen Fassung (Dok. 5444/16 STAT 4 FIN 42 INST 13 BUDGET 3), die auf dem vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 27. Januar 2016 gebilligten Entwurf² beruht, auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.

ST 5406/16.

6034/1/16 REV 1 ak/pg

2

DE

ST 5147/16.